

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Ernst Danner Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Ernst Danner Gesellschaft m.b.H. & Co. KG und natürlichen und juristischen Personen (in Folge: „Kunde“) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden gilt die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB. Diese ist auf unserer Homepage www.danner-dach.at abrufbar. Die AGB wurden in der aktuellen Fassung an den Kunden übermittelt.
- 1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB. Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Geltung des UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 1.5. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige Gericht.

2. Angebot und Kostenvoranschlag

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Zusagen, Zusicherungen und Garantien von Seiten der Ernst Danner Gesellschaft m.b.H & Co. KG. oder davon abweichende Vereinbarungen in AGB im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.2. Der Kostenvoranschlag/die Kostenschätzung wird nach bestem Fachwissen erstellt, es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen. Kostenvoranschläge umfassen die Aufstellung der mit der Herstellung des Werkes verbundenen Kosten (Materialien, Arbeitsaufwand). Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.
- 2.3. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, werden wir den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und sind wir berechtigt, diese Kosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen.
- 2.4. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge setzen voraus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen zur Leistungsausführung tauglich und geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass beigestellte Geräte, Materialien oder Konstruktionen mangelhaft sind, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar. Der Kunde hat durch die von ihm zu vertretende Mangelhaftigkeit den dadurch anfallenden, notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

3. Beigestellter Werkstoff des Kunden

- 3.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 15 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.
- 3.2. Die vom Kunden beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Die Qualität, Geeignetheit und Tauglichkeit der beigestellten Geräte und sonstigen Materialien für die ordnungsgemäße Verwendung bei der Werkstätigkeit liegt in der Verantwortung des Kunden.

4. Preise

- 4.1. Preisangaben sind nicht als Pauschalpreis zu verstehen, außer sie werden ausdrücklich als Pauschalpreis bezeichnet.
- 4.2. Für Leistungen die vom Kunden ordnungsgemäß angeordnet sind und die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.
- 4.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert mit der Entsorgung beauftragt, so hat der Kunde dies zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.
- 4.5. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mit gemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

5. Zahlung

- 5.1. Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig. Der Besteller hat das bedungene Entgelt zu leisten.
- 5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.
- 5.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 5.4. Gegenüber unternehmerischen Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv 4%.
- 5.5. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten. Gegenüber Verbrauchern als Kunden gilt dies jedoch nur, wenn dies im Einzelnen, also einzelvertraglich ausgehandelt wird.
- 5.6. Sofern zwischen dem unternehmerischen Kunden und uns noch andere Vertragsverhältnisse bestehen und der unternehmerische Kunde dabei in Zahlungsverzug gerät, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. Des Weiteren sind wir dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.
- 5.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.
- 5.8. Wenn die Zahlungsfrist überschritten wird verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.9. Für **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldeten Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von €20 soweit dies im angemessenen Verhältnis zu unserer betriebenen Forderung steht.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt erst ab dem Zeitpunkt bzw. frühestens, sobald der Kunde sämtliche baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

- 6.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogener Details zu den notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.
- 6.3. Im Besonderen sind Silikonfugen (u.a. Gebäudetrennungsfugen, Bauwerksfugen, Anschlussfugen, Belagstrennfugen, Randfugen) vom Kunden selbstständig jährlich zu warten (Wartungsfugen). Des Weiteren muss bei Verschleiß das Material gegebenenfalls erneuert werden um Folgeschäden zu vermeiden. Sollten durch die Vernachlässigung der Wartung Schäden entstehen hat der Vertragspartner diesen Schaden selbst zu tragen, insbesondere unterliegen Wartungsfugen nicht der Gewährleistung üblicher Verfügarbeiten.
- Kommt der Kunde dieser Wartungs- und Mitwirkungspflicht nicht nach, ist unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 6.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunden aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügt oder verfügen musste.
- 6.5. Unterbleibt die Ausführung des Werkes, so gebührt uns gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn wir zur Leistung bereit waren und durch Umstände, die auf Seite des Bestellers liegen daran verhindert worden sind. Wir beachten dabei, was wir uns infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt haben. Wurden wir infolge solcher Umstände aufgrund von Zeitverlust bei der Ausführung des Werkes verkürzt, so gebührt uns eine angemessene Entschädigung.
- 6.6. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 6.7. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 6.8. Details aus dem Vertragsverhältnis können bei uns während der Geschäftszeiten angefragt werden. Dem Kunden ist es nicht gestattet Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung an einen Dritten abzutreten.

7. Leistungsfristen und Termine

- 7.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, einer nicht vorhersehbaren und von uns nicht verschuldeten Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 7.2. Wenn der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung aus Umständen verzögert oder unterbrochen wird, ist dies der Sphäre des Kunden zuzurechnen, insbesondere aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 6 dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 7.3. Wir sind berechtigt, für die notwendige Lagerung von Materialien, Geräten und anderen zur Werkausübung notwendigen Stoffen in unserem Betrieb 5% des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen. Die Zahlungsverpflichtung und Annahmepflicht des Kunden bleibt dadurch unberührt.
- 7.4. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

8. Leistungsausführung / Instandsetzung

- 8.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (Nachdemsee 56, 4813 Altmünster).
- 8.2. Wir sind ausschließlich nur dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 8.3. Dem Kunden zumutbare und sachlich gerechtfertigte, bloße geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall, also einzelvertraglich ausgehandelt wird.
- 8.4. Kommt es nach erfolgter Auftragserteilung - aus welchen Gründen auch immer - zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.5. Sofern der Kunde nach bereits erfolgtem Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums begehrt, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Durch diese Vertragsänderung können Überstunden erforderlich werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten entstehen. Im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand erhöht sich das Entgelt angemessen.
- 8.6. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen (abhängig von Anlagengröße und Baufortschritt) sowie Teilleistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 8.7. Es ist stets zu beachten, dass bei behelfsmäßigen Instandsetzungen lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit besteht. Der Kunde ist umgehend verpflichtet nach erfolgter behelfsmäßiger Instandsetzung eine fachkundige und fachgerechte Instandsetzung durchführen zu lassen.
- 8.8. Im Zuge von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden
 - (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler
 - (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen.Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

9. Gefahrtragung

- 9.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG sinngemäß.
- 9.2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

10. Annahmeverzug

- 10.1. Gerät der Kunde länger als vier Wochen in Annahmeverzug (beispielsweise durch Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
- 10.2. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag, dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz (Vertragsstrafe) in Höhe von 15% des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines Unternehmers vom Verschulden unabhängig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird nicht bereits durch die Vertragsstrafe ausgeschlossen.

11. Gewährleistung

- 11.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden jedoch ein Jahr ab Übergabe.
- 11.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens jener Zeitpunkt zu dem der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 11.3. Wenn eine gemeinsame Übergabe ausbedungen wurde und der Kunde zu diesem Termin, an diesem Tag nicht erscheint, gilt die Übernahme an diesem Tag als erfolgt.
- 11.4. Wenn der Kunde einen Mangel behauptet und dieser, vom Kunden behaupteter Mangel, von uns behoben wird, so stellt dies von uns kein Anerkenntnis bezüglich des vom Kunden behaupteten Mangels dar.. Zur Behebung von Mängeln hat uns der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch unsere Mitarbeiter, beauftragte Personen oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen. Sollte der Kunde dieser Obliegenheit nicht nachkommen entfällt sein Anspruch auf Gewährleistung. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 11.5. Den Kunden trifft die Obliegenheit unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass uns eine Mangelfeststellung und bei Vorliegen eines Mangels eine Mangelbehebung ermöglicht wird.
- 11.6. Den unternehmerischen Kunden trifft stets die Beweislast, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 11.7. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Übergabe an uns schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.
- 11.8. Der Kunde hat die Nutzung, Verarbeitung und Verwendung eines mangelhaften Leistungsgegenstandes unverzüglich einzustellen, wenn dadurch Folgeschäden drohen sowie eine Ursachenerhebung dadurch erschwert oder verhindert wird. Ein Wandlungsbegehren können wir durch die primären Gewährleistungsbefehle der Verbesserung oder einer angemessenen Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbar Mangel handelt.
- 11.9. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 11.10. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, sofern dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 11.11. Die mangelhafte Lieferung sowie Proben der Lieferung sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.
- 11.12. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.
- 11.13. Folgende Situationen und Umstände können auch bei fachgerecht ausgeführter Leistung auftreten, und stellen keinen Mangel dar:
- a) Kondensat an der Unterseite der Dacheindeckungsmaterialien bei regelkonformer Hinterlüftung (Sekundärkondensat).
 - b) Schneedruckschäden, die aufgrund von Schneeanhäufungen entstehen, die über den Lastangaben der ÖNORM B 1991-1-3 für die Regelfläche hinausgehen.

- c) Verschiebungen, Aushängungen und Brüche kleinteiliger Eindeckungselemente durch Sturm, Eis und Schneelasten. Derartige Witterungsbeanspruchungen können auch bei neu errichteten Dächern zu Schäden führen. Vor allem bei kleinteiligen Dacheindeckungen kann es auch bei geringeren Windgeschwindigkeiten als die in der ÖNORM B 1991-1-4 angeführten Grundwerten zu lokalen Schäden an der Dacheindeckung kommen. Grundsätzlich sind die einschlägigen Befestigungsvorschriften der ÖNORM B 3419 einzuhalten. Eine absolute Sturmsicherheit ist bei Dacheindeckungen aber nicht erreichbar.
- d) Vereisungen und Eisschanzen durch Schneeanwehungen, unterschiedliche Sonneneinstrahlung und Tauwetter / schneller Schneeschmelze. Diese können den normalen Wasserablauf so behindern, dass es zum Wassereintritt in das Innere des Gebäudes kommen kann. Dies ist auch bei ordnungsgemäßer Hinterlüftung der Dacheindeckung nicht auszuschließen.
- e) Das Eindringen von Ruß, Staub, Schnee bzw. kleinere Scheinstellen lässt sich auch bei ordnungsgemäßen Dacheindeckungen nicht vermeiden und kann nur durch zusätzliche Maßnahmen wie Unterspannungen, Innenverstriche vermindert werden. Einen weitgehenden Schutz gegen Immissionen bieten nur Unterdächer. Alle Zusatzmaßnahmen sind gesondert zu vereinbaren.
- f) Reduzierte Regensicherheit durch Verschmutzungen. Umwelteinflüsse wie Abgase, Staub, Laub, Moos, etc. können durch Ablagerungen den Wasserablauf behindern und die Regensicherheit gefährden. Sie können weiters die Eindeckungsmaterialien angreifen und zu Farbunterschieden führen.
- g) Geringfügige, material- oder fertigungsbedingte Farbunterschiede der Eindeckungsmaterialien.
- h) Leichte, oberflächliche Transportschäden (z.B. Scheuerstellen durch Palettenstapelung).
- i) Geringfügige Wasserdurchlässigkeit und Ausblühungen bei mineralischen Dacheindeckungsmaterialien, soweit diese nicht die zulässigen Werte der einschlägigen Materialnormen übersteigen.
- j) Schäden und optische Beeinträchtigungen der Dacheindeckung die durch Bewegungen (Setzungen, Dehnungen etc.) der Unterkonstruktion entstehen.
- k) Optische Unregelmäßigkeiten die nur unter besonderen, nicht üblichen Betrachtungswinkel oder im Streiflicht sichtbar werden. Der optische Eindruck ist immer von Standpunkten des üblichen Betrachters, bei diffusem Tageslicht zu beurteilen.
- l) Pfützenbildung auf Abdichtungen, bedingt durch die Materialdicke bei den Überlappungen und die zulässigen Toleranzen im Untergrund.
- m) Bei Wand- und Dachverkleidungen aus Dünnblechen: Leichte Wellenbildungen (v.a. unter Streiflicht), geringfügige Kratzer und ähnliche Bearbeitungsspuren, die auch bei sorgfältiger Bearbeitung nicht sicher verhinderbar sind.

12. Haftung

- 12.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.2. Produkthaftung: Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können.
- 12.3. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer, allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich, also im Einzelnen ausgehandelt wurde.
- 12.4. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

- 12.5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.
- 12.6. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
- 12.7. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung ausdrücklich zustimmen. Für den Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits ab diesem Zeitpunkt als an uns abgetreten.
- 13.2. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese **hinzuweisen**. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 13.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 13.4. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses, sei es ein Privatkonkurs oder ein Konkurs als Unternehmer, bei Nichteröffnung mangels Vermögens, bei Eröffnung eines Sanierungsverfahrens oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 13.5. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware nach angemessener Vorankündigung zu betreten.
- 13.6. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten
- 13.7. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

14. Schutzrechte Dritter

- 14.1. Für Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc) verwenden bzw. herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände nicht in Schutzrechte Dritter Personen eingegriffen wird. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen.

15. Immaterialgüterrechte (geistiges Eigentum)

- 15.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 15.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 15.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung bezüglich allem ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten Personen.

16. Schlussbestimmung

- 16.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam (Salvatorische Klausel). Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem ursprünglichen Zweck der Bestimmung möglichst nahekommende, jedoch wirksame Bestimmung ersetzt.

Stand: 09/2019